

Merkblatt „Bewachungsunternehmen“

Ein erlaubnispflichtiges Bewachungsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig das Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will.

Bewachung ist dabei aktive Obhutstätigkeit zur Abwendung rechtswidriger Eingriffe von Dritten, z. B. Beaufsichtigung von gewisser Dauer oder wiederkehrende Kontrollen. Das Gewerbe muss als Haupttätigkeit und nicht als bloße Erfüllung einer Nebenpflicht aus anderer gewerblicher Tätigkeit ausgeübt werden. Keine Bewachung ist die Abwendung von Gefahren, die von der beaufsichtigten Person oder Sache selbst ausgehen.

Nachfolgend sind einige beispielhafte Tätigkeiten aufgeführt, für die eine Erlaubnis gemäß § 34 a GewO erforderlich ist:

- Kaufhausdetektive
- Fahrrad-, Kfz- und Gebäudebewachung
- Veranstaltungsdienst (Ordner, Kontrolleure)
- Fluggastkontrolle
- Geld- und Werttransporte
- Personenschutz
- Homesitting (Bewohnen der Wohnung)
- Pförtner, soweit bei deren Tätigkeit die Bewachung des Gebäudes bzw. der Beschäftigten im Vordergrund steht

Nicht erlaubnispflichtig sind dagegen in der Regel die folgenden Tätigkeiten:

- Baby-Sitten
- Ausschließliche Entgegennahme und Weiterleitung von Alarmmeldungen durch Notrufzentralen
- Kinderbetreuung in Kaufhäusern
- Signalposten (bloße Warnung vor Gefahren)

Erlaubnisinhaber kann dabei eine natürliche oder juristische Person sein. Die Erlaubnis besitzt im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit.

Um ein Bewachungsgewerbe betreiben zu dürfen, ist vor Beginn der Gewerbetätigkeit die erforderliche Erlaubnis in der Abteilung Ordnungsamt zu beantragen. Die Erteilung einer Bewachererlaubnis ist gebührenpflichtig. Da u. a. die Beschaffung der notwendigen Unterlagen einige Zeit in Anspruch nimmt, muss in der Regel mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden.